

## 4.1 Wohnen

Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen – sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

### **Artikel 19** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Artikel 23** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Wohnen und Familie** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
  - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
  - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
  - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

## ***Vision***

In der Stadt Heiligenhafen wohnen und leben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

## ***Ziele***

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Heiligenhafen darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren stark zunehmen. Die Stadt unterstützt die Schaffung barrierefreien Wohnraums, u.a. durch Sensibilisierung und Aufklärung.

## Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Hinwirken auf das Schaffen von neuem barrierefreiem Wohnraum - durch Suche nach Investoren - Aufnahme entsprechender Leitlinien in Bauanträgen/Bauleitplänen - Beratung über Infobroschüre	Stadt Immobilienmakler Wohnungsbau-gesell-schaften	2016 – fortlaufend	
Hinwirken auf das Schaffen von mehr barrierefreiem Wohnraum im Bestand durch - Informationsveranstaltungen - Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit	Stadt	2016 – fortlaufend	
Information der Bürger/innen über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen - auf themenbezogenen Veranstaltungen in der Region - über die lokale Presse - über die Internetseite der Stadt - Infobroschüren	Stadt	2016 – fortlaufend	
Vorhalten einer Wohnungsbörse für barrierefreien Wohnraum	Stadt	2016 – fortlaufend	
Hinwirken auf Ansiedlung/Einrichtung von Wohnungsangeboten für behinderte Menschen	Stadt	2016 – fortlaufend	
Unterstützung der Ansiedlung von Wohnformen zum selbständigen Wohnen im Alter, Altersresidenz, Mehrgenerationenhaus	Stadt	2016 – fortlaufend	
Schaffung von barrierefreien Sanitäranlagen	Stadt HVB	2016 – fortlaufend	Öff. WC Rathaus
Verbesserung der Straßenbeleuchtung	Stadt	2016 – fortlaufend	
Signalampeln für Blinde	Stadt Kreis OH		
Kontrastreiche Beschilderung im Stadtgebiet	Stadt HVB	2016 - fortlaufend	
Bordsteinabsenkungen in der Innen-/Altstadt	Stadt	2016 – fortlaufend	
Straßenübergänge barrierefrei gestalten	Stadt	2016 – fortlaufend	
Automatische Türöffnungen - am Eingang Servicebüro Rathaus - in weiteren öffentlichen Einrichtungen	Stadt HVB	2015 – fortlaufend	Eingang Aktiv-Hus
Umgestaltung der Bushaltestellen - barrierefreier Zugang - überdachter Wartebereich - Fahrplan höhenverstellbar	Land/Kreis Stadt Autokraft HVB	2016 – fortlaufend	
Strandstege optimieren (mit Wendemöglichkeit für Rollstühle)	HVB		

## 4.2 Bildung und Erziehung

Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Vor-schulalter beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich in Hochschule, Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort.

**Artikel 7** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Kinder mit Behinderung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

**Artikel 24** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bildung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## ***Vision***

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Heiligenhafen Kinder mit Beeinträchtigung die gleiche Kindertagesstätte, wie nicht beeinträchtigte Kinder, hieran schließt sich für Kinder und Jugendliche möglichst der gemeinsame Besuch der Grund- und weiterführenden Schulen an.

Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung.

Auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen uneingeschränkt nutzbar sein.

## ***Ziele***

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, z.B. Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben.

Einzelintegrationen in die Kindertagesstätten und Schulen ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung individuell wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

## ***Maßnahmen***

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Regelkindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	2016 – fortlaufend	
Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Schulen	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	bei Bedarf	
Weiterführung des barrierefreien Ausbaus der Schulen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbau von Aufzügen, Errichtung von Anrampungen, behindertengerechte sanitäre Anlagen</li> </ul>	Stadt	fortlaufend	
Hinwirken auf die barrierefreie Neu- und Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	
Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	Schule	fortlaufend	
breite öffentliche Information und Aufklärung über Inklusion an Kindertagesstätten und Schulen <ul style="list-style-type: none"> <li>→ auf geeigneten Veranstaltungen</li> <li>→ über die Presse</li> <li>→ in den zuständigen Gremien</li> </ul>	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	fortlaufend	
Volkshochschule Stadtbibliothek Zugang zu Bildungskursen (Schaffung von barrierefreien Zugängen)	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	Bau des Bildungs- und Kulturzentrums
Sprachunterricht bei Migranten	VHS	bei Bedarf	
Behindertengerechte Parkplätze an Bildungstätten	Stadt	fortlaufend	

## 4.3 Werte

Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Es betrifft die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte.

Laut Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

### **Artikel 12** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

**Artikel 14** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Freiheit und Sicherheit** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
  - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), **Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), **Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und **Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

## ***Vision***

In der Stadt Heiligenhafen werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an.

Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

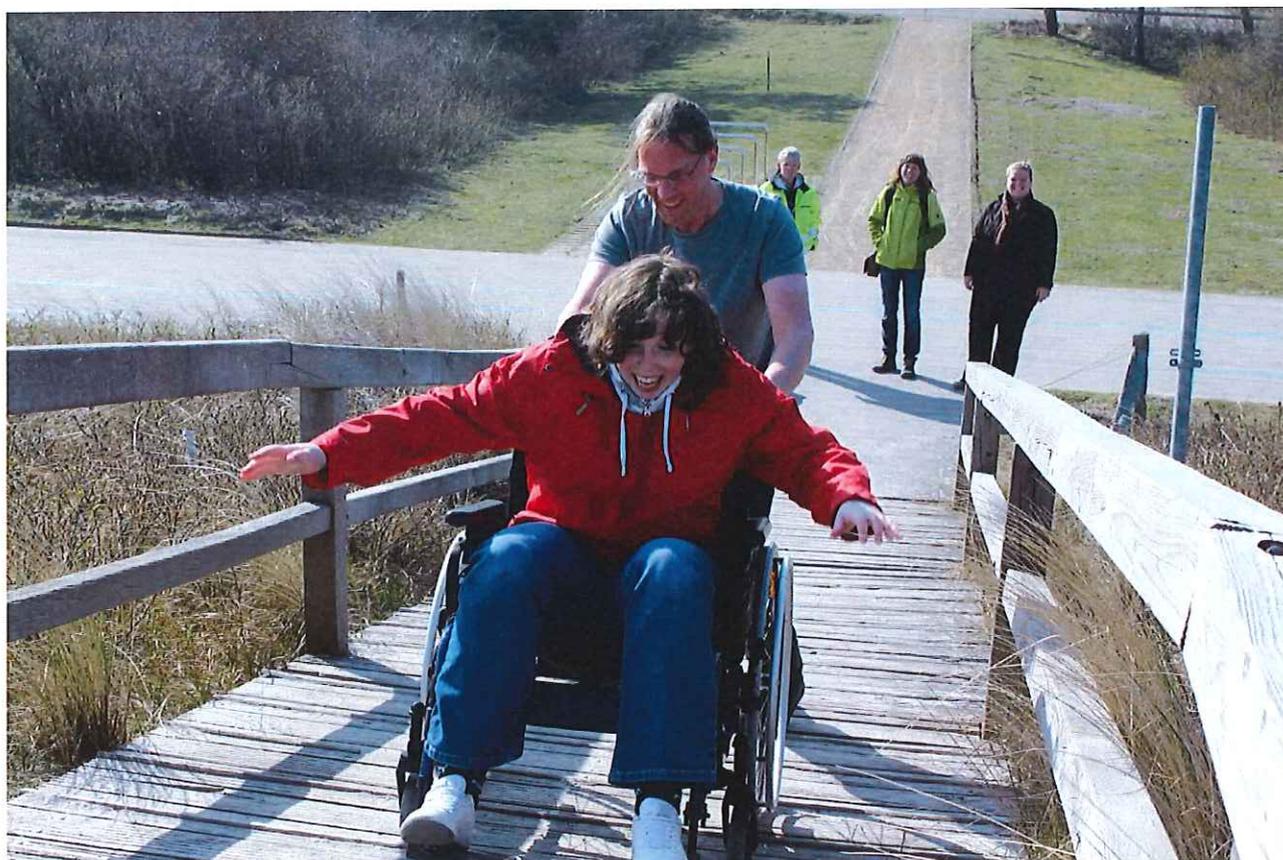
## **Ziele**

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung zu steigern, in den Tabus über Behinderungen abgebaut und Diskriminierungen bekämpft werden.

## Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Schulprojekt mit Schülern, Eltern und Lehrern zum Thema Schutz der Persönlichkeitsrechte – Schutz vor Ausgrenzung	Schulen	2016 – fortlaufend	
Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Wahlrechts → Bereitstellung von Wahlzetteln für blinde & sehbehinderte Menschen und Schulung der Wahlhelfer/innen	Land Kreis Stadt	2016 – fortlaufend	
Rücksichtsvoller Umgang mit psychisch Kranken		fortlaufend	
Drogenprävention	Schulen Stadt	fortlaufend	
Dienstleistungen anbieten	Behinder- tenhilfe	fortlaufend	Stadtcafe Oldenburg Kino Oldenburg
Anlaufstelle der „Brücke“ optimieren	Die Brücke	fortlaufend	
Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	Stadt HVB	fortlaufend	
Fortbildungen für Verwaltung und Politik	Stadt	fortlaufend	
Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen	Stadt	fortlaufend	



Strandzugang, Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

## 4.4 Freizeit und Kultur

Freizeit und Kultur ermöglichen es Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen und einen ungezwungenen Umgang miteinander zu finden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein.

Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote. Auch Erwachsene mit und ohne Behinderungen sollen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen aus diesen Bereichen ermöglicht werden.

**Artikel 30** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
  - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
  - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
  - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
  - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
  - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
  - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
  - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
  - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

## **Vision**

In der Stadt Heiligenhafen sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

## **Ziele**

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tourismus sowie im Sport.

## Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Herstellung der barrierefreien Nutzung der Sportstätten, sowohl für Sportler als auch für Zuschauer/innen	Stadt Sportvereine	fortlaufend	Sportplatz Fehmarn
Information über die barrierefrei nutzbaren Sportstätten → Info-Schreiben → Bereitstellung von Information auf der Internetseite	Sportverein Schulen	fortlaufend	
Information über die barrierefrei nutzbaren Veranstaltungsräume und –hallen → Informationen auf der Internetseite	Stadt HVB Schulen	fortlaufend	
Besondere Unterstützung von Vereinen, die behinderte Menschen in Sportvereine und Sportunterricht einbeziehen	Stadt	fortlaufend	
Barrierefreie Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschilderung</li> <li>- Kabelbrücken</li> <li>- Anschaffung eines mobilen behindertengerechten WC</li> <li>- Zwei-Sinne-Prinzip (akustische Signale auch visuell anzeigen, Text auch als Sprache anbieten und umgekehrt)</li> </ul>	Stadt HVB VHS	fortlaufend	



Auftritt auf der Marktplatzbühne, Bildquelle: Stadt Heiligenhafen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kommunikation barrierefreier Veranstaltungen in der Stadt (Veranstaltungskalender mit entsprechender Kennzeichnung)	HVB Stadt	2017 - fortlaufend	
Zentraler barrierefreier Veranstaltungsraum	Stadt	2017	Bildungs- und Kulturzentrum
Rampenerstellung vor der Theodor-Sturm-Schule	Stadt		
Behindertenparkplatz direkt vor Veranstaltungspavillon	HVB		
Stufe vor Heimatmuseum ausgleichen	Stadt		
Inklusion auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen als eigenen Menüpunkt mit aufnehmen	Stadt		
Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher)	Stadt- bücherei	fortlaufend	



Barrierefreier Zugang Rathaus,  
Bildquelle Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

## 5. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Heiligenhafen im Fachdienst 22 – Stadtmarketing angesiedelt. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der zuständige Leiter des Fachbereiches 4 - Hoch- und Tiefbauabteilung wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er die definierten Maßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er arbeitet hierbei eng mit dem Behindertenbeauftragten zusammen und bezieht die Anregungen, Priorisierungen und Empfehlungen in seine Tätigkeit mit ein.

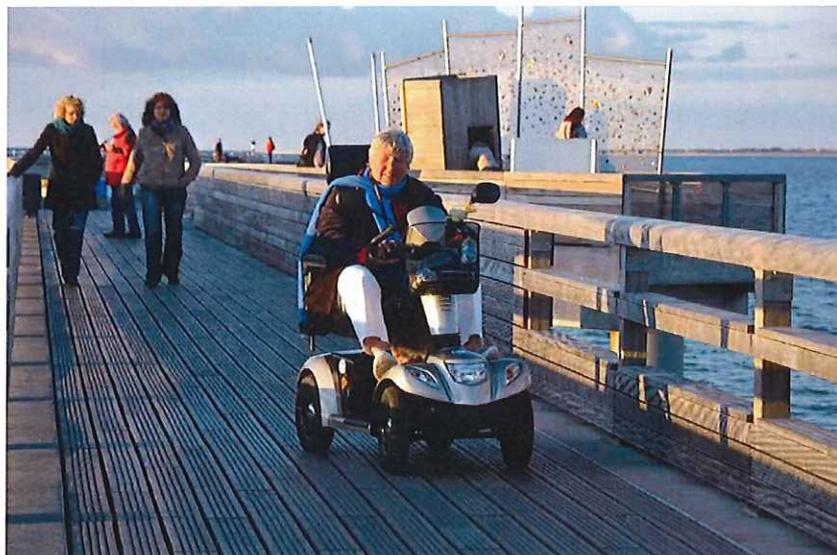
Der Aktionsplan wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

## 6. Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!

Der vorliegende Aktionsplan wird stetig aktualisiert und fortgeschrieben.

Gemeinsam mit der Verwaltung werden der Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeirat auf geeigneten Veranstaltungen Rückmeldungen und Vorschläge aller Bürger/innen und Interessenvertreter/innen aufnehmen.

Alle Rückmeldungen fließen in die regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans ein.



Seebrücke Heiligenhafen, Bildquelle Doris Hennings

## 7. Links

Nachfolgend finden Sie einige Links, die sich ebenfalls auf den Aktionsplan beziehen:

Behindertenrechtskonvention  
<http://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Institut für Menschenrechte  
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

Aktion Mensch  
<https://www.aktion-mensch.de/>

Lebenshilfe Ostholstein  
<http://lebenshilfe-ostholstein.de/>

Ostholstein für alle  
<http://www.ostholstein-fuer-alle.de/>

## 8. Impressum/Kontakt

Herausgeber:

Stadt Heiligenhafen

FD 22 Stadtmarketing

Markt 4-5

23774 Heiligenhafen

Internet: [www.heiligenhafen.de](http://www.heiligenhafen.de)

Email: [inklusion@heiligenhafen.de](mailto:inklusion@heiligenhafen.de)

Telefon: 04362 / 906-810

Fax: 04362 / 906-88-810

